

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Regierungsentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-
Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und
ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des
Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG)**

Bundestag-Drucksache 20/8864

Stand: 17.10.2023

06.11.2023

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG) der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Stellung zu nehmen.

Die rechtliche Betreuung ist ein Institut der gerichtlichen Fürsorge für volljährige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Vorrangiges Ziel der Betreuung ist die Erhaltung der Autonomie und Selbstbefähigung der betroffenen Personen. Eine qualitätsvolle Betreuung, die die Selbstbestimmung, Autonomie und Eigenverantwortung des rechtlich betreuten Menschen wahrt, erfordert eine entsprechende Qualifikation, bestimmte Fähigkeiten, Kenntnisse und Zeit. All dies muss sich in einer angemessenen Betreuer*innenvergütung widerspiegeln.

Betreuungsvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung des Betreuungsrechtes in die Praxis. Für die ehrenamtlichen Betreuer*innen ist die Organisation in Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben elementar wichtig. Die Vereine sind systemrelevant. Sie unterstützen und beraten die Betreuer*innen bei ihren Herausforderungen sowie bei rechtlichen Fragestellungen oder bieten Weiterbildungen an. Sie vermitteln ehrenamtlichen Betreuer*innen die notwendigen Kenntnisse, bieten rechtliche Beratung und sorgen für die Absicherung durch Versicherungen.

Die Kostensteigerungen der letzten Jahre führten dazu, dass sich viele Betreuungsvereine vor dem Aus befinden und sich bereits aufgelöst haben. Bereits vor der Betreuungsrechtsreform und vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 gab es Kostensteigerungen, die bei der Anpassung der Betreuer*innenvergütung im Jahr 2019 nicht berücksichtigt wurden. Die Berechnungsgrundlage der Vergütungsanpassung im Jahr 2019 war für Betreuungsvereine lediglich eine Makulatur. Sie hat – wenn überhaupt – lediglich die bis dahin bestehenden Defizite der Jahre zuvor ausgeglichen. Darüber hinaus kamen bei den Betreuer*innen von der damals angekündigten Vergütungssteigerung in Höhe von 17 % tatsächlich lediglich 12,3 % an (siehe dazu Berufsverband der Berufsbetreuer*innen [BdB], Mitgliederbefragung des BdB, Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023, Seite 124).

Die Gründe hierfür sind vielfältig: Seit der letzten Vergütungsanpassung im Jahr 2019 haben sich die Kosten für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine infolge der Preisentwicklungen bei Versicherungen, Mieten und Personal neben den allgemeinen Verbraucherpreissteigerungen um fast 20% erhöht. All diese Zusatzkosten müssen Vereine mangels angemessener Betreuer*innenvergütung bereits jetzt aus ihren Rücklagen (sofern diese überhaupt vorhanden sind) zahlen.

Nicht zuletzt hat auch die fehlende Dynamisierung der Fallpauschalen dazu beigetragen, dass Betreuungsvereine den Anforderungen des Personals nach fairer Entlohnung nicht nachkommen können. Daher ist eine Lohnzahlung nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes zum Großteil ausgeschlossen. Des Weiteren sind die von den Betreuungsvereinen an die Mitarbeitenden zu leistenden Sonderzahlungen wie Inflationsausgleich- und Coronaprämien nicht gegenfinanziert und müssen ebenfalls aus Rücklagen aufgebracht werden.

Hinzu kommt, dass der – zu Recht eingeführte – neue Vermögensschonbetrag von nun 10.000 Euro die Vergütungseinnahmen mindert, obwohl der Aufwand der rechtlichen Betreuer*innen für diese rechtlichen Betreuungen nicht gesunken ist. Auch die durch die Reform des Betreuungsrechts – ebenfalls zu Recht eingeführte – Registrierung führt zu enormen Kostensteigerungen bei den Betreuungsvereinen. Denn diese bezuschussen und übernehmen die Registrierungs- und Sachkundekosten, da andernfalls das Personal abwandert oder nicht gewonnen werden kann. Diese Kosten belaufen sich zwischen 220 Euro und bis zu 6.000 Euro pro rechtliche Betreuer*in.

Die Folgen tragen die Menschen, die auf eine Unterstützung durch rechtliche Betreuer*innen angewiesen sind. Die Unterstützung zur gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit, die mit Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) auch in Deutschland geltendes Recht ist, kann so nicht mehr sichergestellt werden. Ebenso ist die Umsetzung der seit dem 01. Januar 2023 geltenden Betreuungsrechtsreform gefährdet. Denn Betreuungsvereine müssen ihren angestellten Betreuer*innen deutlich höhere Fallzahlen an zu betreuenden Menschen zumuten, was nicht dem Ziel der Reform entspricht.

All dies waren und sind die Verhältnisse ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs. Insofern erscheint die Aussage, dass sich die Sachlage „erst“ durch den Beginn des Ukraine-Kriegs verändert habe, zu kurz gegriffen und entspricht nicht der Realität. Jedoch haben dieser und die damit eingetretene Inflation die Sachlage für Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen dramatisch verschärft und führen zu weiteren Schließungen von Betreuungsvereinen.

Denn sowohl die Personal- als auch die Miet- und Sachkosten haben sich inflationsbedingt erheblich erhöht und können von den Betreuungsvereinen nicht mehr finanziert werden.

Insofern ist der vorgelegte Entwurf ein erster wichtiger Schritt. Ziel des Entwurfs ist es, diese Notlagen abzufedern, um einer drohenden Aufgabe der Tätigkeit durch Betreuungsvereine, aber auch durch selbständige Betreuer*innen und in der Folge einem potenziellen Betreuer*innenmangel entgegenzuwirken. Diese Zielsetzung ist ausnahmslos zu begrüßen und zu befürworten.

Allerdings schafft die mit dem Entwurf vorgesehene Sonderzahlung eines Inflationsausgleiches für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine lediglich einen Ausgleich für die gestiegenen Personalkosten. Für die Mehrkosten bei Mobilität, Miet- und weiteren Sachkosten erfolgt hingegen kein Ausgleich. Demnach sind die erarbeiteten Regelungen nicht weitreichend genug, um das zentrale Ziel tatsächlich umzusetzen.

Ebenso erscheint das gewählte Mittel, die Kostensteigerungen an die rechtlich betreuten Menschen „weiterzugeben“, sehr fragwürdig. Denn diese sind von den Kostensteigerungen ebenfalls betroffen.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

1. § 1 Abs. 1 bis 4 BetrInASG-E: Ansprüche beruflicher Betreuer*innen und Betreuungsvereine

Der Anspruch auf Zahlung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine ist grundsätzlich zu begrüßen. Wie bereits erwähnt, erscheint es aber fragwürdig, die inflationsbedingten Kostensteigerungen an Menschen weiterzugeben, die ebenfalls und mehr als andere Menschen von den Inflationsfolgen und Kostensteigerungen betroffen sind. So sind rechtlich betreute Menschen zum Großteil auf weitere existenzsichernde Leistungen angewiesen. Die gestiegenen Energie-, Miet- und Lebensmittelkosten trifft sie am allermeisten. Insofern ist es erstrebenswert, eine andere Lösung zu finden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BetrInASG-E kann die Berufsbetreuer*in oder der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen, wenn die rechtlich betreute Person mittellos im Sinne des § 1880 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist. Um rechtlich betreute Menschen generell nicht zusätzlich zu belasten, wäre

es hier wünschenswert, für alle Fälle einer rechtlichen Betreuung eine Zahlung aus der Staatskasse vorzusehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung generell aus der Staatskasse zu leisten.

Sehr zu bedauern ist, dass der noch im Referentenentwurf bzw. der darin enthaltenen Gesetzesbegründung vorgesehene Verzicht auf einen späteren Regress aus der Staatskasse, sofern die rechtlich betreute Person wieder über Vermögen verfügt, aus dem Gesetz gestrichen wurde und nunmehr an die Regelungen zur Betreuer*innenvergütung angepasst wurde.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dies wieder einzuführen und entsprechend im Gesetz klarzustellen, dass die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nicht vom Regress des § 1881 BGB umfasst ist.

Vorschlag für § 1 Abs. 4 BetrInASG-E:

„Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der berufliche Betreuer oder der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen. § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung keine Anwendung. Soweit die Staatskasse den Betreuer oder den Betreuungsverein befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers oder des Betreuungsvereins nach Maßgabe des § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Staatskasse über.“

2. § 1 Abs. 5 BetrInASG-E: Sonderfälle nach § 12 VBVG

Gemäß § 1 Abs. 5 BetrInASG-E gelten die Absätze 1 bis 4 nicht für die Sonderfälle der Betreuung nach § 12 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). § 12 VBVG regelt die Fälle der Sterilisations-, Ergänzungs- sowie der Verhinderungsbetreuung.

Auch wenn die Verhinderungsbetreuer*in nach § 12 Abs. 1 S. 1 VBVG „lediglich“ den tatsächlich angefallenen Aufwendersatz in entsprechender Anwendung von § 1877 Abs. 1 BGB geltend machen kann, ist die Erstreckung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung auf die Verhinderungsbetreuung notwendig.

Zwar wird die Verhinderungsbetreuer*in nach § 1817 Abs. 4 BGB nur im Falle der tatsächlichen Verhinderung der Hauptbetreuer*in in zeitlich begrenztem Umfang tätig. Allerdings müssen insbesondere die Betreuungsvereine die entsprechenden Personen und Sachmittel für die Verhinderungsbetreuung vorhalten.

Aufgrund der Reform des Betreuungsrechts und der in § 15 Abs. 2 Nr. 4 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) eingeführten Verpflichtung der Betreuungsvereine, sich im Rahmen der Anbindungserklärung für ehrenamtliche Betreuer*innen bereit zu erklären, die Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB zu übernehmen, sind Betreuungsvereine von der Verhinderungsbetreuung in besonderem Maße betroffen und müssen dafür entsprechende Vorkehrungen treffen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Fallgruppe der Verhinderungsbetreuung nicht vom Anwendungsbereich des BetrInASG-E herauszunehmen.

Vorschlag für § 1 Abs. 5 BetrInASG-E:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sonderfälle der Betreuung nach § 12 Absatz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.“

3. § 2 Abs. 1 BetrInASG-E: Höhe der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

Gemäß § 2 Abs. 1 BetrInASG-E beträgt die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung 7,50 Euro je geführter Betreuung und je angefangenem Monat. Diese Steigerung ist nicht ausreichend, um die tatsächlich gestiegenen Kosten zu kompensieren und ein Überleben der Betreuungsvereine zu sichern!

Die Höhe der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung orientiert sich „lediglich“ an den gestiegenen Personalkosten. So heißt es auch in der Gesetzesbegründung, dass die Sonderzahlung „nur“ die Einkommenssteigerung aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) näherungsweise abbildet. Diese stellen aber lediglich einen Teil der zu kompensierenden Kosten dar. Die weiteren Kostensteigerungen im Bereich Mobilität sowie Miet- und Sachkosten – die ebenfalls im Gesetzesentwurf benannt sind – werden hierbei vollkommen außer Acht gelassen.

Laut der Mitgliederbefragung des BdB (Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019 – 2022, Seite 174 folgend) betrug der Kostenanstieg zwischen den Jahren 2019 und 2022 – und somit bereits vor dem Ukraine-Krieg – ca. 19,3 %. Mit 21,7 % ist die größte Steigerung zwar im Bereich der Mitarbeiter*innenkosten zu verzeichnen. Allerdings sind auch bei den Raum- und Versicherungskosten sowie den sonstigen Kosten signifikante Steigerungen zwischen 18 % und 19 % zu verzeichnen (so sind laut der Mitgliederbefragung des BdB, Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019 – 2022,

Seite 175, allein die Mietkosten um 14,4 %, die Stromkosten um 8,3 %, die Heizkosten um 29,5 % und die Mietnebenkosten um 20,9 % von 2019 bis 2022 gestiegen). Der größte Anteil der Kosten sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2022 entfällt dabei auf Versicherungskosten. Diese machen 35 % der Gesamtkosten des Jahres 2022 aus.

All diese vom BdB aufgeführten Kosten blieben bei der vorliegenden Inflationsausgleichs-Sonderzahlung unberücksichtigt. Aufgrund dieser Werte fordert auch der BdB, dass nur ein sofortiger vorgezogener Inflationsausgleich in Höhe von **19,3 %** das wirtschaftliche Überleben der Betreuungslandschaft sichern kann.

Die im Entwurf zugesprochenen 7,50 Euro kommen dieser Forderung nicht annähernd nach. Stattdessen beträgt die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung pro rechtliche Betreuung und pro Monat – abhängig von der jeweils einschlägigen Fallpauschale – lediglich zwischen 2 % (in der höchsten Stufe – C1.2.2, C2.2.2 und C3.2.2) und 12 % (in der geringsten Stufe – A5.1.1).

Hierbei kann auch nicht argumentiert werden, dass die „größeren“ Steigerungen in der geringsten Stufe, die „kleineren“ Steigerungen in der höchsten Stufe womöglich ausgleichen. Denn gerade Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen übernehmen die schwierigeren, aufwändigeren und somit auch kostenintensiveren rechtlichen Betreuungen. Betreuungen mit weniger Aufwand sollen hingegen an ehrenamtliche Betreuer*innen abgegeben werden. Aufgrund dessen kann keine Kompensation eintreten.

Hinzu kommt, dass – wie der Gesetzgeber richtig erkannt hat – die Kosten im Bereich Personal, Mobilität sowie die Miet- und Sachkosten bis Ende 2024 noch weiter steigen werden. Diese Kostensteigerungen berücksichtigt der Entwurf noch gar nicht.

Dies zugrunde gelegt, sollte die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nicht als fixer Betrag ausgestaltet werden, sondern als Prozentsatz. Dies verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand für die Rechtspfleger*innen. Denn insofern ist es ein Leichtes, den von den Betreuer*innen für den jeweiligen Vergütungszeitraum jeweils geltend gemachten Vergütungsbetrag um einen Prozentsatz von 19 % zu erhöhen (zum Beispiel: A1.2.2 für die ersten drei Monate: 298 Euro x 3 = 894 Euro, davon 19 % sind 169,86 Euro).

Mindestens aber muss die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung verdoppelt werden, um die Kostensteigerungen über den Personalbereich hinaus zumindest annähernd zu kompensieren und somit die notwendige und wichtige Betreuungsarbeit der Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen aufrecht zu erhalten. Ansonsten droht, dass immer mehr Vereine und Berufsbetreuer*innen schließen und ihre Tätigkeit aufgeben.

Dies ist für rechtlich betreute Menschen nicht hinnehmbar. Denn diese sind auf die Arbeit der Betreuer*innen angewiesen. Insofern darf nicht sehenden Auges riskiert werden, dass die Auswirkungen der Kostensteigerungen auf dem Rücken unterstützungs- und hilfsbedürftiger Menschen ausgetragen werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, dass die Höhe der monatlichen Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nicht als fixer Betrag ausgestaltet wird, sondern als Prozentsatz in Höhe von 19 %. Mindestens aber muss die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung verdoppelt werden.

Vorschlag für § 2 Abs. 1 BetrInASG-E:

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 beträgt *19 % der für den jeweiligen Betreuungsmonat geltend gemachten Vergütungspauschale.*

Alternative:

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 beträgt *15 Euro je geführter Betreuung und je angefangenem Monat.*

4. § 2 Abs. 2 BetrInASG-E: Anspruchszeitraum der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

Gemäß § 2 Abs. 2 BetrInASG-E besteht der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 für jeden in den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 fallenden Monat, in dem die Betreuung an mindestens einem Tag geführt wird.

Zu begrüßen ist, dass die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nicht als Einmalzahlung, sondern als Betrag ausgestaltet worden ist, der während eines bestimmten Zeitraums ausgezahlt wird.

Allerdings kann ein erst im Januar 2024 beginnender Auszahlungsanspruch die bisher entstandenen Finanzierungslücken nicht schließen und ausgleichen. Die Kosten sind bereits seit dem Jahr 2019 erheblich gestiegen (siehe dazu oben). Ab Februar 2022 hat sich die Sachlage dramatisch verschärft. Viele Betreuungsvereine haben bisher bereits geschlossen, da sie die zusätzlichen Kosten nicht mehr tragen konnten. Eine Ausgleichzahlung, die erst im Jahr 2024 beginnt und im Jahr 2025 endet, reicht zum Überleben der Vereine daher nicht aus. Dies ist viel zu spät!

So führt der Entwurf zu Recht aus, dass nach dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 insbesondere die Betreuungsvereine, die ihre Mitarbeiter*innen nach TVöD bezahlen, wirtschaftlich gravierend unter Druck geraten, weil sie **bereits ab Juni 2023** die hierin vorgesehenen steuer- und abgabenfreien Sonderzahlungen sowie ab März 2024 die erhöhten Tabellenentgelte an ihre nach TvöD Beschäftigten zu zahlen haben. Sie können die entstehenden Mehrkosten mit der bisherigen Vergütung nicht kompensieren. Erhalten Betreuer*innen und insbesondere Betreuungsvereine die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aber erst ab Januar 2024, gleicht dies die Steigerungen im Jahr 2023 nicht aus; auch wenn die Zahlung bis ins Jahr 2025 gestreckt wird. Denn bis dahin sind die Rücklagen – sofern sie vorhanden sind – längst aufgebraucht. Zudem gleich eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ab 2024 die bereits im Frühjahr 2022 eingesetzte Inflation (2022: 6,9 %, Mai 2023: 6,1 %) und die damit einhergehenden Kostensteigerung nicht aus.

Daher ist ein mit Beginn des Jahres 2023, spätestens aber ab Juni 2023 beginnender, rückwirkender Zahlungsanspruch einzuführen. Auch wenn es nachvollziehbar ist, dass in Anbetracht der zusätzlichen Aufgaben für Rechtspfleger*innen ein einfaches Bewilligungsverfahren geschaffen werden sollte, welches es vermeidet, dass neben den üblichen Vergütungsanträgen künftig weitere Anträge bearbeitet werden müssen, geht dies zulasten derjenigen, die rechtliche Betreuungen führen und auf rechtliche Betreuungen angewiesen sind.

Ein rückwirkender Anspruch könnte wie folgt ausgestaltet werden: Betreuer*innen reichen mit ihrem nächsten Vergütungsantrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen zusätzlichen Antrag auf Auszahlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für die vergangenen Monate der rechtlichen Betreuung ein. Hierbei würde pro rechtliche Betreuung lediglich ein weiterer Antrag hinzukommen, der nur einmal bearbeitet werden müsste.

Der Zahlungsanspruch sollte darüber hinaus nicht bereits jetzt befristet werden. Denn noch ist unklar und ungewiss, wann die mit der Evaluation des VBVG einhergehende Vergütungsanpassung erfolgt und in Kraft tritt. Demnach ist der Zahlungsanspruch bis zum Inkrafttreten des angepassten VBVG beizubehalten. Andernfalls fallen die Fallpauschalen auf die derzeit geltende Höhe zurück und führen zu weiteren Finanzierungslücken.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, den Anspruch auf Zahlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung rückwirkend ab Beginn des Jahres 2023, spätestens aber ab Juni 2023 festzusetzen und diesen bis zum Inkrafttreten des evaluierten und angepassten VBVG beizubehalten.

Vorschlag für § 2 Abs. 2 BetrInASG-E:

(2) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 besteht rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des evaluierten Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz."

Laut der Gesetzesbegründung kann die Inflationssonder-Ausgleichszahlung höchstens 24 Mal anfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die rechtliche Betreuung an mindestens einem Tag geführt wird, kann die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung demnach einmalig geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift für jeden Monat nur einmal. Da sich die quartalsmäßigen Abrechnungszeiträume der Betreuervergütung nach § 15 Abs. 1 VBVG in der Regel nicht mit den Anspruchsmonaten decken, können Teile eines Kalendermonats in unterschiedliche Vergütungsabrechnungszeiträume fallen. Wurde beispielsweise die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Februar 2024 schon bei einer bereits für denselben Monat erfolgten quartalsmäßigen Vergütungsabrechnung festgesetzt, kann sie nicht nochmal gewährt werden, auch wenn sich der nachfolgende Abrechnungszeitraum noch auf Teile des Februars erstreckt. Die Begrenzung auf den Zeitraum 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 bewirkt zudem, dass bei rechtlichen Betreuungen, die bereits vor diesem Zeitraum begonnen haben und bei denen die quartalsmäßige Vergütungsabrechnung sich auf einen Zeitraum von Ende 2023 bis Anfang 2024 erstreckt, die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur für die vom Anspruch tangierten Kalendermonate des Jahres 2024 gewährt wird und nur einmal pro Monat. Entsprechendes gilt für überjährige Vergütungsabrechnungen am Ende des Geltungszeitraums. (vgl. Bt-Drs. 20/8864, S. 15).

Dies ist nicht interessengerecht. Denn hieraus folgt, dass am Ende ein Abrechnungsmonat nicht berücksichtigt wird und die Inflationssonder-Ausgleichszahlung nicht insgesamt höchstens 24 Monate anfallen kann. Besonders deutlich wird dies bei einem Übergang vom Jahr 2025 auf das Jahr 2026. Würde sich der Abrechnungszeitraum vom 15.10.2025 bis 14.01.2026 belaufen, kann die Inflationssonder-Ausgleichszahlung für den Abrechnungsmonat 15.12.2025 bis 14.01.2026 nicht mehr geltend gemacht werden, da der Dezember 2025 bereits im Abrechnungsmonat 15.11.2025 bis 14.12.2025 berücksichtigt wäre. Rechnet man dies hoch auf eine rechtliche Betreuung, die vom 15.12.2023 bis 14.01.2026 läuft, kann die Inflations-Sonderausgleichszahlung mit der in der Gesetzesbegründung dargestellten Argumentation lediglich 23 Mal geltend gemacht werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dieses Missverhältnis aufzulösen, und gesetzlich sicherzustellen, dass die Inflationssonder-Ausgleichszahlung auch bei jahresübergreifenden Abrechnungszeiträumen tatsächlich 24 Mal in Anspruch genommen werden kann.

5. § 4 BetrInASG-E: Anspruch der ehrenamtlichen Betreuer*innen

Zu begrüßen ist, dass ehrenamtliche Betreuer*innen gemäß § 4 Abs. 1 BetrInASG-E ebenfalls eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung erhalten. Wie bereits erwähnt, erscheint es aber fragwürdig, die inflationsbedingten Kostensteigerungen an Menschen weiterzugeben, die ebenfalls und mehr als andere von den Inflationsfolgen und Kostensteigerungen betroffen sind. So sind rechtlich betreute Menschen zum Großteil auf weitere existenzsichernde Leistungen angewiesen. Die gestiegenen Energie-, Miet- und Lebensmittelkosten trifft sie am allermeisten. Insofern ist es erstrebenswert, eine andere Lösung zu finden.

Gemäß § 4 Abs. 4 BetrInASG-E können ehrenamtliche Betreuer*innen die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen, wenn die rechtlich betreute Person mittellos im Sinne des § 1880 BGB ist. Um rechtlich betreute Menschen generell nicht zusätzlich zu belasten, wäre es hier wünschenswert, für alle Fälle einer rechtlichen Betreuung eine Zahlung aus der Staatskasse vorzusehen.

[Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung generell aus der Staatskasse zu leisten.](#)

Gemäß § 4 Abs. 1 BetrInASG-E beträgt die Höhe der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung 24 Euro pro Jahr und pro geführter rechtlicher Betreuung. Die geringere Sonderzahlung rechtfertigt der Gesetzgeber damit, dass ehrenamtliche Betreuer*innen für ihre Tätigkeit nicht wie Berufsbetreuer*innen „vergütet“ werden. Die Erhöhung von 24 Euro soll der Tatsache Rechnung tragen, dass auch die allgemeinen Kosten der ehrenamtlichen Betreuer*innen infolge der Inflation bis 2024 erheblich gestiegen sind. Die Sonderzahlung von 24 Euro jährlich entspricht einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 5,65 %.

Die tatsächlichen Inflationsraten der Jahre 2022 und 2023 liegen im Bundesdurchschnitt aber deutlich höher. Daher ist die Erhöhung zu gering bemessen. Vergleicht man die Kosten für eine Berufsbetreuung mit den Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuer*innen, liegt hier ein erhebliches Missverhältnis vor, das den Eindruck mangelnder Wertschätzung vermitteln könnte.

Es handelt sich überwiegend um Angehörigenbetreuer*innen höheren Alters, die ihre Partner*innen oder Kinder mit Behinderung rechtlich betreuen. Viele von ihnen sind nicht erwerbstätig oder bereits in Rente. Insofern sind gerade die ehrenamtlichen Betreuer*innen ebenso erheblich von inflationsbedingt gestiegenen Kosten

betroffen. Daher ist die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung mindestens zu verdoppeln.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für ehrenamtliche Betreuer*innen auf 45 Euro anzuheben.

Vorschlag für die § 4 Abs. 1 BetrInASG-E:

„(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz die Aufwandspauschale nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend macht, kann vom Betreuten zusätzlich die Zahlung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 45 Euro jährlich verlangen.“

Parallel dazu muss geregelt werden, dass die Sonderzahlung keine nachteiligen steuerrechtlichen Auswirkungen und keine nachteiligen Auswirkungen auf sozialhilferechtliche Ansprüche von ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen hat.

Sehr zu bedauern ist, dass der noch im Referentenentwurf bzw. der darin enthaltenen Gesetzesbegründung vorgesehene Verzicht auf einen späteren Regress aus der Staatskasse, sofern die rechtlich betreute Person wieder über Vermögen verfügt, aus dem Gesetz gestrichen wurde und nunmehr an die Regelungen zur Betreuer*innenvergütung angepasst wurde.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dies wieder einzuführen und entsprechend im Gesetz klarzustellen, dass die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nicht vom Regress des § 1881 BGB umfasst ist.

Vorschlag für § 4 Abs. 4 BetrInASG-E:

„Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der ehrenamtliche Betreuer die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen. *§ 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung keine Anwendung. Soweit die Staatskasse den Betreuer oder den Betreuungsverein befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers oder des Betreuungsvereins nach Maßgabe des § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Staatskasse über.*“

Gemäß § 4 Abs. 5 BetrInASG-E besteht der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach Absatz 1 für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. Wie bereits im Rahmen des § 2 Abs. 2 BetrInASG-E ausgeführt, kann der angedachte Zeitraum nicht die bereits eingetretenen inflationsbedingten Kostensteigerungen und die so entstandenen Finanzlücken schließen.

Daher fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., einen mit Beginn des Jahres 2023, spätestens aber ab Juni 2023 beginnenden, rückwirkenden Zahlungsanspruch einzuführen. Der Zahlungsanspruch sollte darüber hinaus nicht bereits jetzt befristet werden.

Auch wenn es nachvollziehbar ist, dass in Anbetracht der zusätzlichen Aufgaben für Rechtspfleger*innen ein einfaches Bewilligungsverfahren geschaffen werden sollte, welches es vermeidet, dass neben den üblichen Anträgen auf Auszahlung der Aufwandspauschale künftig keine weiteren Anträge bearbeitet werden müssen, geht dies zulasten derjenigen, die rechtliche Betreuungen führen und auf rechtliche Betreuungen angewiesen sind.

Vorschlag für § 4 Abs. 5 BetrInASG-E:

(2) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 besteht rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des evaluierten Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz."

6. § 5 BetrInASG-E: Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BetrInASG-E kann der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur gemeinsam mit der Aufwandspauschale nach § 1878 Abs. 1 S. 1 BGB geltend gemacht werden. Gilt der Antrag nach § 1878 Abs. 4 S. 3 BGB als gestellt, umfasst dies auch die Beantragung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt das Antragsverfahren für ehrenamtliche Betreuer*innen ab. Hintergrund dessen ist, dass es mit der Reform des Betreuungsrechts keines eigenen Antrags auf Auszahlung der Aufwandspauschale mehr bedarf. Stattdessen gilt die Einreichung des Jahresberichts gem. § 1878 Abs. 4 S. 2 BGB automatisch als Antrag auf Auszahlung der Aufwandspauschale. Sollte eine rechtliche Betreuung demnach bereits bestehen, bedarf es keines gesonderten Antrags auf Auszahlung der Aufwandspauschale und auch nicht auf Auszahlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung. Letztere ist stattdessen automatisch mit der Aufwandspauschale auszus zahlen.

Dies sollte der Gesetzestext klarstellen.

7. § 21 Abs. 2 BtOG: Führungszeugnis und Schuldnerverzeichnis

Die klarstellende Änderung in § 21 Abs. 2 S. 1 BtOG, wonach ehrenamtliche Betreuer*innen nur im Vorfeld der ersten Bestellung zur rechtlichen Betreuer*in ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen haben, ist zu begrüßen. Gleiches gilt für die Einführung eines neuen Absatz 3.

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 BtOG entfällt die Pflicht zur Vorlage einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, wenn die zuständige Behörde die Auskunft nach § 882f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) selbst einholt. Auch diese Änderung befürwortet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ausdrücklich. In der Praxis ist vor allem älteren ehrenamtlichen Betreuer*innen das Beibringen des Schuldnerverzeichnisses nicht möglich ist, da dieses nur Online beantragt werden kann. Sie verfügen vielfach nicht über einen Online-Zugang oder eine E-Mail-Adresse bzw. sind mit den technischen Gegebenheiten des Internets nicht ausreichend vertraut.

Erwogen werden sollte aber, die Pflicht zur Einholung des Schuldnerverzeichnisses durch die Behörde gleich verpflichtend einzuführen. So heißt es auch in der Gesetzesbegründung, dass für die zuständige Behörde die Einholung der Auskunft unkompliziert möglich ist. Zudem führt die Gesetzesbegründung aus, dass nach vorläufiger Einschätzung höchstens 10 % der ehrenamtlichen Betreuer*innen die Auskunft trotzdem selbst vorlegen, da eine Anforderung direkt durch die Behörde bequemer ist. Die nach der geltenden Rechtslage zum Teil notwendige intensive Unterstützung potenzieller ehrenamtlicher Betreuer*innen bei der Beantragung der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis durch die Behörde entfällt zukünftig, wenn diese die Auskunft selbst einholt.

Fraglich ist daher, warum die Pflicht zur Einholung nicht gleich bei der Behörde verbleibt. Denn die zuständige Behörde kann die Auskunft bei jeder rechtlichen Betreuung gemäß § 882f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO stets selbst einholen. Insofern legt die Vorschrift nicht fest, wann die ehrenamtlichen Betreuer*innen und wann die Behörde die Auskunft einholen soll. Stattdessen müssten nach der derzeitigen Regelung die ehrenamtlichen Betreuer*innen die Behörde auffordern, die Auskunft selbst einzuholen. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Behörde diesen „Service“ von sich aus anbietet.

Sollte dieser Service nur bestimmten Personen aufgrund ihres Alters angeboten werden, stellt dies eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung dar.

Um demnach zu verhindern, dass ehrenamtliche Betreuer*innen sich zunächst damit vertraut machen müssen, zu wissen, dass auch die Behörde das Schuldnerverzeichnis einholen kann, sollte die Behörde dieses in jedem Fall und generell stets von sich aus anfordern – zumal nur 10 % aller ehrenamtlichen Betreuer*innen das Schuldnerverzeichnis womöglich selbst einholen würden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, im Gesetz zu verankern, dass in jedem Fall die zuständige Behörde verpflichtet ist, das Schuldnerverzeichnis einzuholen.

Vorschlag für § 21 Abs. 2 BtOG:

„Eine Person, die erstmalig zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll, hat vor ihrer Bestellung zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen. *Die zuständige Behörde holt die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gemäß § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung selbst ein.* Satz 1 gilt nicht, sofern die Person im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.“

8. Dynamisierung muss sofort erfolgen

Eine Dynamisierung der Vergütungspauschalen des VBVG, die weitere Kostensteigerungen berücksichtigen würde, ist nicht vorgesehen. Stattdessen heißt es in der Gesetzesbegründung, dass auf eine lineare Erhöhung der Vergütungspauschalen verzichtet werde, um dem für spätestens Ende 2024 anstehenden Abschluss der Evaluierung der Vergütung durch das BMJ nicht vorzugreifen. Eine fehlende Dynamisierung macht das gesamte Vergütungssystem unflexibel und schwerfällig, da jegliche Anpassung stets einer langwierigen Gesetzesänderung bedarf. Ebenso hat die fehlende Dynamisierung einen wesentlichen Teil dazu beigetragen, dass aufgrund der nunmehr eingetretenen Umstände bereits viele Betreuungsvereine schließen mussten. Weitere Kostensteigerung sind bereits jetzt vorprogrammiert.

Insofern würde eine bereits jetzt verankerte Dynamisierung sicherstellen, dass Betreuungsvereine bis zum Abschluss der Evaluation halbwegs überleben können und die rechtliche Betreuung sichergestellt ist.

Eine Dynamisierung greift der Evaluation auch nicht vor. Denn in diese fließen weitere und umfassendere Aspekte als nur eine Anpassung an die Inflation ein. Daher erschließt sich der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. der im Regierungsentwurf diesbezüglich ins Feld geführte Zusammenhang nicht.

In Anbetracht des Fachkräftemangels muss der Bereich der rechtlichen Betreuung attraktiv bleiben. Daher kann eine Erhöhung der Betreuer*innen-Vergütung aufgrund der gestiegenen Lohn- und Preisentwicklung nicht erst erfolgen, wenn die Angemessenheit der Vergütung erneut evaluiert wurde. Darüber hinaus sind die Betreuungsvereine bei der Zahlung ihrer Löhne oft an den TVöD gebunden. Dies ist auch der Grund dafür, dass der Gesetzentwurf den TVöD bei der Ermittlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung zugrunde gelegt hat. Werden die Tarifentwicklungen bei der Betreuer*innenvergütung nicht unmittelbar berücksichtigt, ist eine weitere Finanzierungslücke vorprogrammiert.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Vergütung sogleich dynamisch an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen, z. B. durch die Kopplung an die Tarifsteigerungen im TVöD-SuE und dies nicht erst einer Evaluierung in den nächsten Jahren zu überlassen.

9. Evaluierung jetzt

Zu begrüßen ist, dass durch die Schaffung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung die Notwendigkeit, das Vergütungssystem entsprechend der gesetzlichen Vorgabe insgesamt zu evaluieren, nicht aufgehoben wird.

Allerdings ist eine Evaluierung und Anpassung des VBVG bereits jetzt mehr als notwendig und angezeigt. Wie oben bereits aufgeführt, befanden und befinden sich Berufsbetreuer*innen und Betreuungsvereine trotz der Anpassungen der Vergütung im Jahr 2019 und bereits ohne die Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform und des Ukraine-Kriegs in einem finanziellen Defizit. Mit dem Inkrafttreten eines auf Basis des Ergebnisses der Evaluierung angepassten VBVG ist laut der Gesetzesbegründung erst frühestens Mitte bis Ende 2025 zu rechnen. Dies ist viel zu spät! Die Evaluierung muss vielmehr jetzt erfolgen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die im VBVG festgeschriebene Evaluierung vorzuziehen und eine schnellstmögliche Vergütungsanpassung vorzunehmen.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de
